



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2014**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-03.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-18.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Module und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden. ³Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ⁴Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung.

⁵Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“

b. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹ Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (Klausur), Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁹Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

5. In § 6 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die entsprechenden Festlegungen hierfür werden im Modulhandbuch getroffen.“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe b wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b. In Buchstabe f werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt.

c. In Buchstabe g wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

7. Im gesamten § 9 werden dem Wort „Prüfungsleistungen“ jeweils die Wörter „Studien- und“ vorangestellt.

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚bestanden‘ oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sie sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-

Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat ‚mit Auszeichnung‘ vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „die Note ‚ausreichend‘ (4,0)“ die Worte „bzw. die Bewertung ‚bestanden‘“ eingefügt.
- In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „zur Prüfung“ die Worte „im Rahmen des Masterstudiengangs European Economic Studies“ eingefügt.
- In Abs 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.“
- In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung ebenfalls als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung als ‚endgültig nicht bestanden‘ gilt.“

d. Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.“

11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „bzw. Moduleilprüfungen“ eingefügt.

b. In Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung, Modulprüfung oder Moduleilprüfung abschließend bewertet worden ist.“

b. in Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.

c. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt

werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.“

d. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

14. In § 21 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung gilt als ‚nicht bestanden‘.“

15. In § 24 wird in Abs. 2 Satz 7 das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie ist innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ³Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.“

17. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang : Modulgruppen der Masterprüfung gemäß § 26

	Modulgruppe	ECTS
MAEES1	Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm	24
MAEES2	Wirtschaftsfremdsprache	12
Wahlpflichtbereich Spezialisierung		60

MAEES3	Internationale Wirtschaft 1	
MAEES4	Internationale Wirtschaft 2	
MAEES5	Empirische Mikroökonomik 1	
MAEES6	Empirische Mikroökonomik 2	
MAEES7	Finanzwissenschaft 1	
MAEES8	Finanzwissenschaft 2	
MAEES9	Wirtschaftspolitik 1	
MAEES10	Wirtschaftspolitik 2	
MAEES11	Industrieökonomik 1	
MAEES12	Industrieökonomik 2	
MAEES13	Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	
MAEES14	Statistik und Ökonometrie 1	
MAEES15	Statistik und Ökonometrie 2	
MAEES16	Interdisziplinäre Spezialisierung	
MAEES17	Masterarbeit	24
Summe		120

In der **Modulgruppe MAEES1 ‚Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm‘** sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES1.1 Advanced Micro-economics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.2 Advanced Macro-economics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
oder		
MAEES1.3b Grundlagen der Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.4 Dynamik, Stabilität und Optimierung	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Summe	24	

Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt.

¹In der **Modulgruppe MAEES2 ‚Wirtschaftsfremdsprache‘** sind im Pflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache I Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Dabei ist aus einem Angebot von fünf Wirtschaftsfremdsprachen eine auszuwählen, in welcher jeweils vier Module zu absolvieren sind, auf die jeweils 3 ECTS-Punkte entfallen:

Module: Wirtschaftsenglisch 5 - 8;

Module: Wirtschaftsfranzösisch 5 - 8;

Module: Wirtschaftsitalienisch 5 - 8;

Module: Wirtschaftsrussisch 5 - 8;
Module: Wirtschaftsspanisch 5 - 8.

³Ausländische Studierende können in begründeten Fällen Wirtschaftsdeutsch (Module: Wirtschaftsdeutsch 1 – 4) als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereitstellt. ⁴Sofern die jeweilige Wirtschaftsfremdsprache nicht im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 24 Abs. 1 belegt wurde, können nach Wahl der oder des Studierenden die jeweiligen Module 1 – 4 der Modulgruppe BAEES6 ‚Wirtschaftsfremdsprachen‘ gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden. ⁵§ 9 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁶In jedem Modul sind eine Modulprüfung oder zwei bis vier Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden.

¹Im **Wahlpflichtbereich ‚Spezialisierung‘** sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen.

²Dabei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES15 Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten verpflichtend zu absolvieren. ³Die restlichen 24 ECTS-Punkte können beliebig durch Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES16 erbracht werden.

Modulgruppe	Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES3 Internationale Wirtschaft 1	MAEES3.1 Internationale Wirtschaft 1/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.2 Internationale Wirtschaft 1/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4 Internationale Wirtschaft 2	MAEES4.1 Internationale Wirtschaft 2/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.2 Internationale Wirtschaft 2/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5 Empirische Mikroökonomik 1	MAEES5.1 Empirische Mikroökonomik 1/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.2 Empirische Mikroökonomik 1/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6 Empirische Mikroökonomik 2	MAEES6.1 Empirische Mikroökonomik 2/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.2 Empirische Mikroökonomik 2/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MAEES7 Finanzwissen- schaft 1	MAEES7.1 Finanzwissen- schaft 1/1	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.2 Finanzwissen- schaft 1/2	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8 Finanzwissen- schaft 2	MAEES8.1 Finanzwissen- schaft 2/1	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.2 Finanzwissen- schaft 2/2	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES9 Wirtschaftspoli- tik 1	MAEES9.1 Wirtschaftspoli- tik 1/1	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES9.2 Wirtschaftspoli- tik 1/2	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES10 Wirtschaftspoli- tik 2	MAEES10.1 Wirtschaftspoli- tik 2/1	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES10.2 Wirtschaftspoli- tik 2/2	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES11 Industrieöko- nomik 1	MAEES11.1 Industrieöko- nomik 1/1	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES11.2 Industrieöko- nomik 1/2	6	Klausur oder Hausar- beit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MAEES12 Industrieökonomik 2	MAEES12.1 Industrieökonomik 2/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES12.2 Industrieökonomik 2/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES13 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	MAEES13.1 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES13.2 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES14 Statistik und Ökonometrie 1	MAEES14.1 Statistik und Ökonometrie 1/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES14.2 Statistik und Ökonometrie 1/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES15 Statistik und Ökonometrie 2	MAEES15.1 Statistik und Ökonometrie 2/1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES15.2 Statistik und Ökonometrie 2/2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES16	Interdisziplinäre Spezialisierung		
Summe		60	

Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt.

¹In der **Modulgruppe MAEES16 ‚Interdisziplinäre Spezialisierung‘** können Module im Umfang von bis zu 24 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden in den Modulgruppen folgender anderer Studiengängen absolviert werden:

- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre („betriebswirtschaftliche Module“)
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre („betriebswirtschaftliche Module“)
- Masterstudiengang Politikwissenschaft („politikwissenschaftliche Module“)
- Masterstudiengang Soziologie („soziologische Module“)

²Überdies können Studierende, die das Wahlpflichtmodul **„MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie“** nicht bereits in der Modulgruppe **MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“** gewählt haben, dieses auch im Rahmen der Modulgruppe **MAEES16 ‚Interdisziplinäre Spezialisierung‘** absolvieren. ³Ferner können bis zu 12 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe MAEES16 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ in einer weiteren Wirtschaftsfremdsprache (II) erbracht werden. ⁴Es ist eine der folgenden Wirtschaftsfremdsprachen wählbar, in welcher bis zu vier Module zu absolvieren sind, auf die jeweils 3 ECTS-Punkte entfallen:

Module: Wirtschaftsenglisch 5 - 8;
 Module: Wirtschaftsfranzösisch 5 - 8;
 Module: Wirtschaftsitalienisch 5 - 8;
 Module: Wirtschaftsrussisch 5 - 8;
 Module: Wirtschaftsspanisch 5 - 8.

⁵Im Übrigen gelten die Festlegungen zur Modulgruppe „MAEES 2“ entsprechend. ⁶Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs „Spezialisierung“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ⁷Für die Module dieser Modulgruppe aus anderen Studiengängen gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind:

- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Geltende Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

In der **Modulgruppe MAEES17 Masterarbeit** ist der Pflichtbereich MAEES17.1 Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES17.1 Masterarbeit	24	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 5 Monate)
Summe	24	

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2014.

Bamberg, 10. Februar 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2014.